

**Stadt Willebadessen**  
**-Der Bürgermeister-**

**7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Willebadessen**

**hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Feststellungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

*„Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Willebadessen, einschließlich Begründung mit Umweltbericht, umweltbezogene Stellungnahmen, Umweltverträglichkeitsstudie, FFH-Vorprüfungen, faunistische Bestandserhebungen, landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Entscheidungshilfe zur Einschätzung von optisch bedrängender Wirkung aus Wohngebäuden, Stellungnahme zu Ablenkflächen, Prüfbericht Schattenwurf, schalltechnische Stellungnahme (TÜV Süd) und denkmalrechtlichem Fachgutachten (Anlage 2-14, zum Original der Niederschrift) wird beschlossen.*

*Die dem Original der Niederschrift als Anlage 15 beigefügte zusammenfassende Erklärung gem. § 6 a Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen.*

*Die Verwaltung wird gem. § 6 Abs. 1 BauGB beauftragt, für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Willebadessen die Genehmigung bei der Bezirksregierung Detmold einzuholen.“*

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Willebadessen stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Willebadessen vom 23.03.2023 überein.

Der Beschluss vom 23.03.2023 des Rates der Stadt Willebadessen über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Willebadessen ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Willebadessen, den 27.03.2023

**gez. Norbert Hofnagel**

Genehmigung:

Die vom Rat der Stadt Willebadessen am 23.03.2023 verabschiedete 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Willebadessen ist der Bezirksregierung Detmold am 19.04.2023 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 12.07.2023 – Az. 61.20-04/12 – die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Willebadessen genehmigt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

*„Ihren mit o. a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v. g. Flächennutzungsplan.*

*Nachweis der Bekanntmachung:*

*Den Nachweis der Bekanntmachung über die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens bitte ich, mir baldmöglichst auf dem Dienstwege vorzulegen.“*

**Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW**

Der Wortlaut der Genehmigung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Willebadessen stimmt mit der Genehmigung der Bezirksregierung vom 12.07.2023 überein.

Willebadessen, den 18.07.2023

**gez. Norbert Hofnagel**

**Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW**

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung vom 12.07.2023 über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Willebadessen wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Willebadessen, den 18.07.2023

**gez. Norbert Hofnagel**

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Willebadessen gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.**

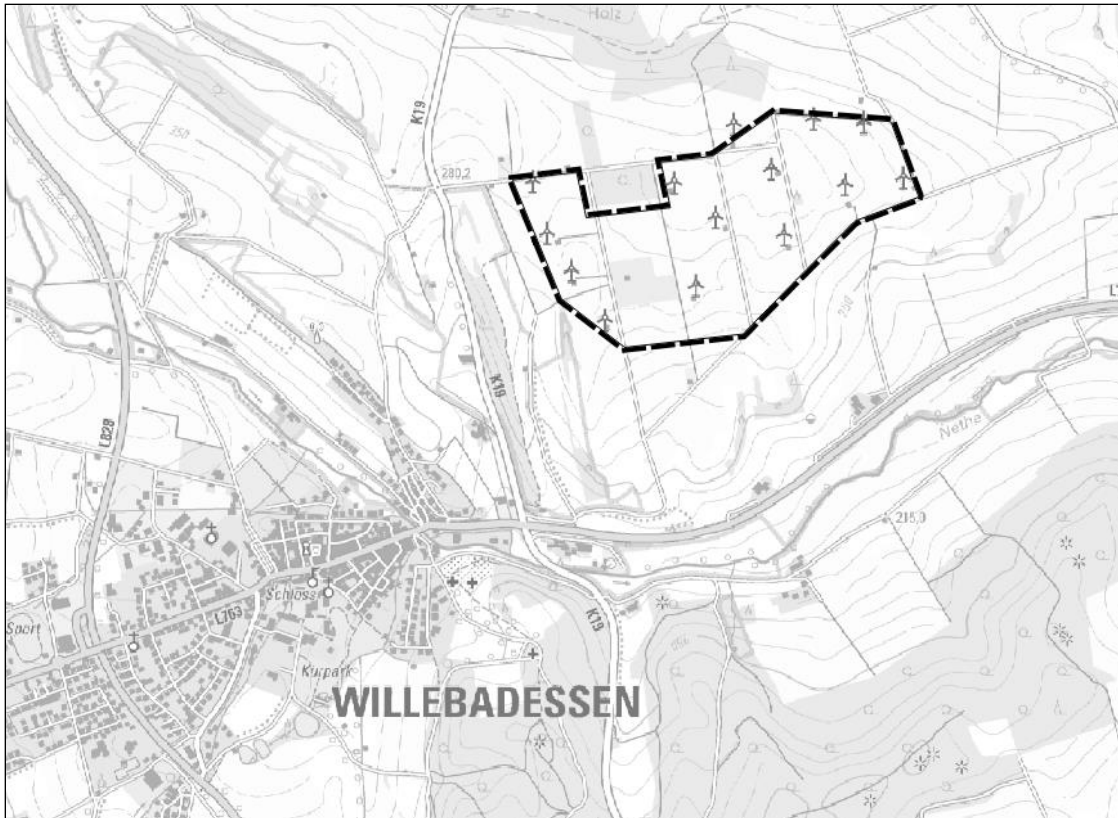
**Gegenstand der Planung:**

Gegenstand der Planänderung ist es, innerhalb der Konzentrationszone für Windkraftanlagen die vierzehn Altanlagen durch sechs neue Windenergieanlagen zu ersetzen. Es befinden sich derzeit drei Windenergieanlagen im Bau, zu deren Gunsten der Altanlagenbestand in der Konzentrationszone zurückgebaut wird (Repowering). Drei weitere Windenergieanlagen sind in Planung.

Um die Planungen abzusichern, soll im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung statt der „Konzentrationszone für Windkraftanlagen“ entsprechend der städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Willebadessen ein Sonderbaugebiet mit der Zweckbestimmung „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ dargestellt werden.

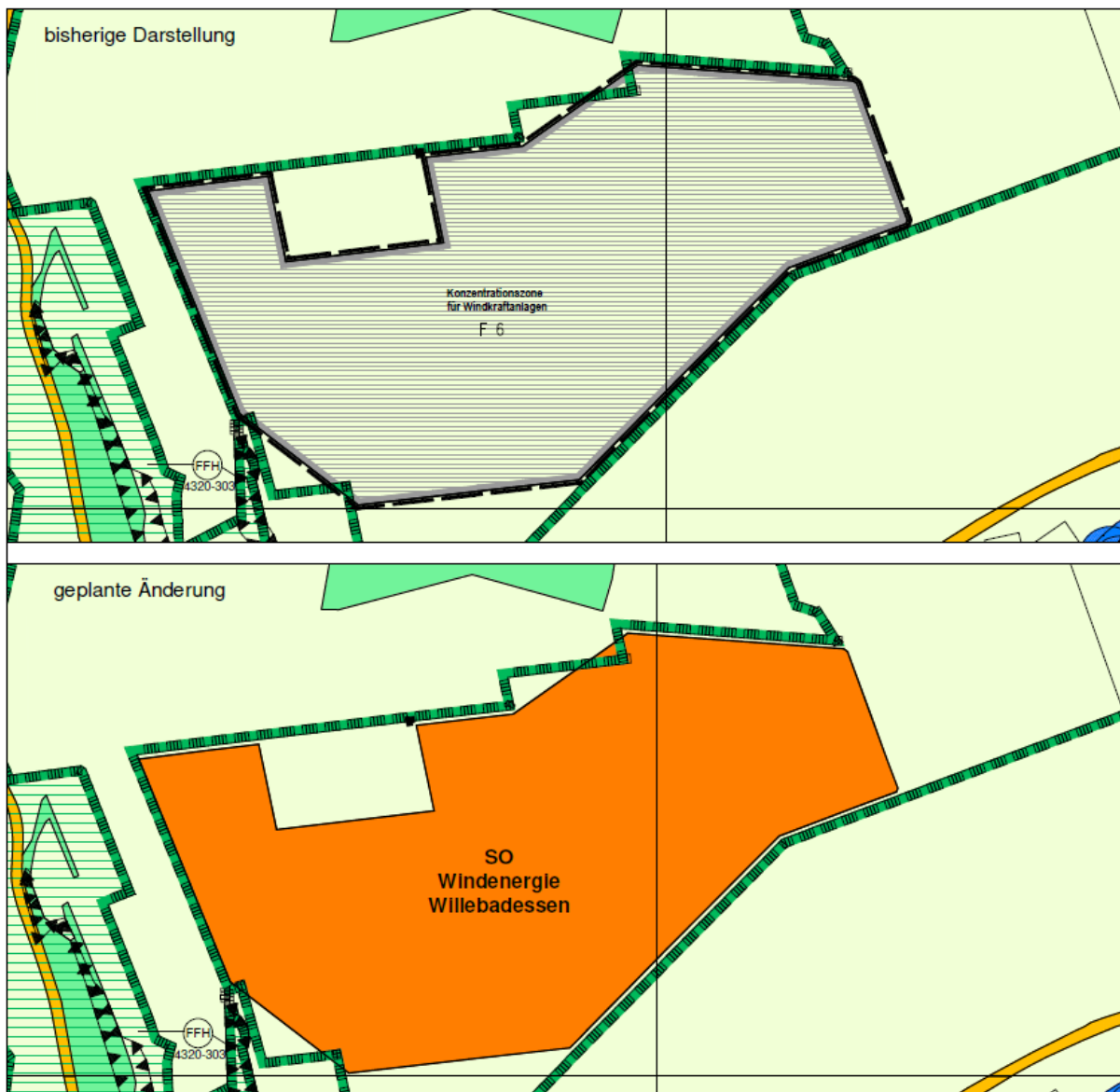
**Geltungsbereich der Planung:**

Das Plangebiet befindet sich im überwiegend landwirtschaftlich geprägten Bereich nordöstlich der Ortslage Willebadessen, östlich der Kreisstraße K19, nördlich der Landstraße L 763 und ist deckungsgleich mit der vorhandenen Konzentrationszone für Windkraftanlagen.



Der ca. 54 ha große Geltungsbereich ist Teil der Gemarkung Willebadessen, Flur 16 mit den Flurstücken 3 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 19 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 22 bis 27, 38 bis 41, 42 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 449 tlw., 453 tlw., 455 tlw., 482, 483, 484 tlw., 485 und Flur 17 mit den Flurstücken 2 bis 6 jeweils tlw., 7 bis 13, 19 tlw., 20 bis 29, 31, 32, 80, 81.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



**Einsichtnahme:**

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht, die bereits vorliegenden wesentlich umweltbezogenen Stellungnahmen, die vorliegenden Unterlagen, Gutachten und Stellungnahmen mit umweltbezogenen und sonstigen Informationen sowie der zusammenfassenden Erklärung vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Willebadessen, Fachbereich Bauen und Planen, Rathaus in Peckelsheim, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von  
donnerstags von

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Die v.g. Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Willebadessen eingestellt: <https://www.willebadessen.de/de/buergerservice/bauen-wohnen/FNP-abgeschlossene-Verfahren.php>

## Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:  
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichnenden Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

3. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (NRW) wird wie folgt hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Willebadessen, den 18.07.2023**

**gez. Norbert Hofnagel**